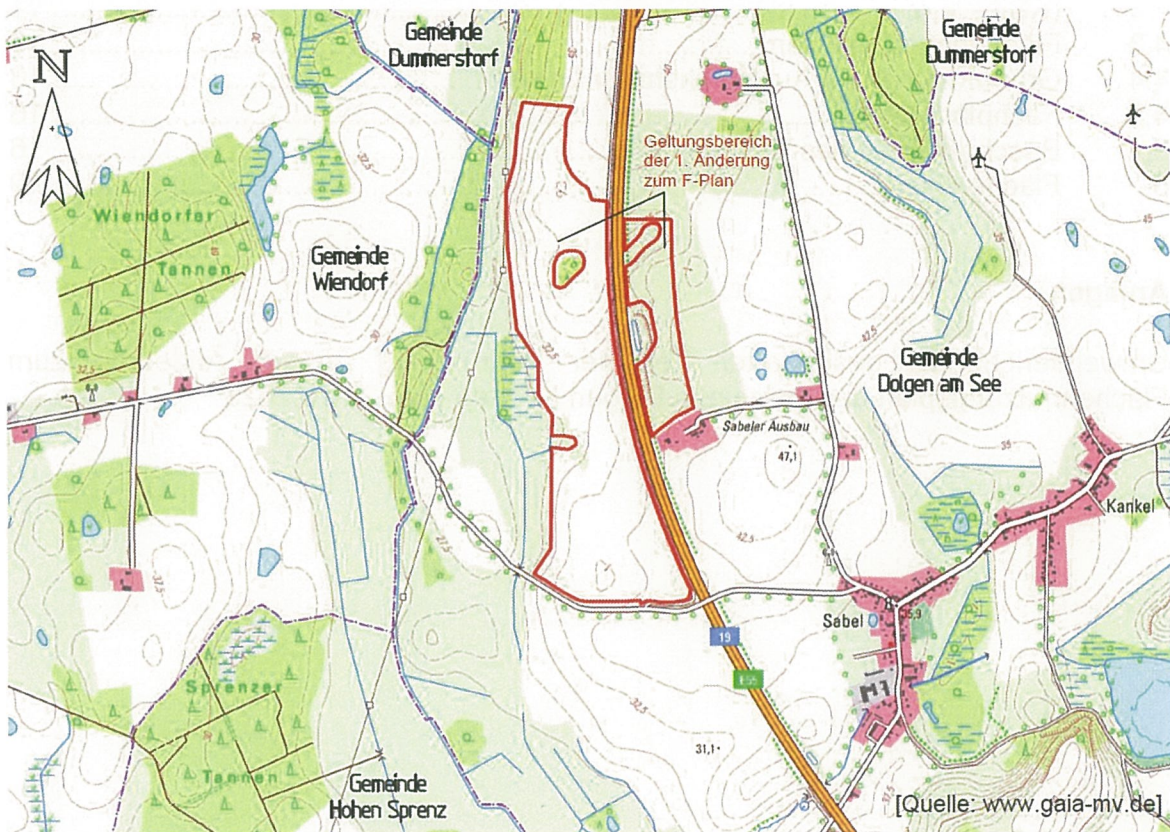


Begründung
(Feststellungsfassung)
**zur 1. Änderung zum Flächennutzungsplan
der Gemeinde Dolgen am See**

Planbegründung gemäß §5 Abs. 5 BauGB
Änderung im Parallelverfahren zur Aufstellung der Satzung zum Bebauungsplan
Nr. 2 Sondergebiet "Solarpark an der A19" der Gemeinde Dolgen am See



Übersichtsplan mit Geltungsbereich (rot)

[Quelle: www.gaia-mv.de]

Erarbeitet im Einvernehmen mit der Gemeinde Dolgen am See durch
KAWO Ing GmbH, Albert-Schweitzer-Str. 11, 18442 Wendorf OT Groß Lüdershagen



Dolgen am See, 27.10.2023

0. Inhaltsverzeichnis

0.	Inhaltsverzeichnis	2
1.	Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass	3
2.	Grundlagen der Planung	7
2.1	Rechtsgrundlagen	7
2.2	Planungsgrundlagen	7
3.	Räumlicher Geltungsbereich	8
4.	Planerische Ausgangssituation	8
4.1	Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016)	9
4.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MM/R 2011)	11
4.3	Flächennutzungsplan	13
4.4	Grünordnung und Ausgleichsmaßnahmen	16
4.5	Fachplanungen	16
5.	Beschaffenheit des Plangebietes	16
6.	Flächenbilanz	19

Anlagen

Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zur 1. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Dolgen am See vom 27.10.2023

1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dolgen am See hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 18.05.2022 die Durchführung der 1. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Dolgen am See beschlossen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 03.06.2022 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Laager Regionalanzeiger“ und bis zum 03.06.2022 im Internet auf der Seite des Amtes Laage, sowie auf dem Bau- und Planungsportal M-V.

Das Plangebiet liegt im Norden des Gemeindegebietes, nordwestlich der Ortslage Sabel, westlich der Bundesautobahn A19 auf Teilen der Flurstücke 149, 150, 166 und 168 der Flur 2 der Gemarkung Sabel sowie östlich der Bundesautobahn A19 auf Teilen der Flurstücke 138, 139 und 159 der Flur 2 der Gemarkung Sabel.

Ziel ist es, mit der 1. Änderung zum Flächennutzungsplan auf der genannten Fläche, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PVA) zu ermöglichen, die zurzeit baurechtlich an diesem Standort nicht zulässig ist. Ein Baurecht kann nur durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes, der aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt wird, erlangt werden.

Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von §1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. Die zweite Ebene der städtebaulichen Planung bilden die Bebauungspläne, die als Satzungen (§10 Abs. 1 BauGB) verbindliche Regelungen für die Zulässigkeit der Bebauung treffen.

Entsprechend §8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Die Gemeinde Dolgen am See war Mitglied im Planungsverband Laage (bestand aus den Gemeinden Dolgen am See, Weitendorf und Hohen Spreng). Für den Planungsverband Laage war seit dem 05.07.2005 ein Flächennutzungsplan (FNP) rechtswirksam. Somit verfügte die Gemeinde Dolgen am See gemeinsam mit den Nachbargemeinden Weitendorf und Hohen Spreng mit diesem FNP für den Planungsverband Laage über eine vorbereitende Bauleitplanung.

Nach Aufhebung des Planungsverbandes gelten Bauleitplanungen des Planungsverbandes als Bauleitpläne für das jeweilige Gemeindegebiet weiter und können im Bedarfsfall von den Gemeinden selbst fortgeschrieben werden und die Planungshoheit liegt wieder bei der Gemeinde Dolgen am See.

Für die Gemeinde Dolgen am See liegt damit ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP) vor. Somit verfügt die Gemeinde Dolgen am See mit diesem FNP über eine vorbereitende Bauleitplanung.

Die Art der beabsichtigten baulichen Nutzung als Sondergebiet (SO) entspricht nicht den Darstellungen und inhaltlichen Aussagen des Flächennutzungsplanes. Darum soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Darstellungen „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet - Photovoltaik“ geändert werden.

Die geplante Darstellung als „Sonstiges Sondergebiet - Photovoltaik“ entspricht nicht auf allen überplanten Flächen den Zielen der Raumordnung. Vom Programmsatz 5.3 (9) [Energie] LEP M-V 2016 („... Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, ... für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z)...“) soll mit einem Zielabweichungsverfahren (ZAV) abgewichen werden.

Die Gemeinde hatte gute Gründe für eine solche Abweichung:

Der Strom wird aus der Photovoltaikanlage zur Versorgung des IPCEI Projektes „Doing Hydrogen“ im Airpark Rostock Laage der Firma APEX genutzt. Eine entsprechende Vereinbarung war bereits Bestandteil des Antrages auf Zielabweichung.

Die nicht versiegelten Flächen unter den Solarmodulen werden bisher als intensiv genutzte Ackerflächen bewirtschaftet. Durch das Anlegen von extensiv genutztem Grünland unter den Solarmodulen werden die Flächen vor zunehmender Erosion geschützt. Sandstürme können dadurch verhindert werden.

Damit wird auch ein Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde, zur Verkehrssicherheit auf der angrenzenden BAB A19 und zum Umweltschutz geleistet.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V erteilte mit Schreiben vom 27.09.2023 die Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung gemäß §6 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. §5 Abs. 6 Landesplanungsgesetz.

Damit entspricht das Vorhaben den Zielen der Raumordnung.

Die Planung berührt nicht die Trassen für den Ausbau der überregionalen Stromleitungsnetze. Die geplanten Leitungsbauvorhaben (Neubau der Höchstspannungs-Freileitung Bentwisch-Güstrow der 50-Hertz Transmission GmbH) verlaufen östlich des Plangebietes (hier wurde das Plangebiet gegenüber dem Vorentwurf deutlich verkleinert). Belange des Netzausbaus werden somit nicht berührt.

Die amtsangehörige Gemeinde Dolgen am See, mit ihren 6 Ortsteilen (Kankel, Sabel, Friedrichshof, Dolgen, Groß Lantow und Striesdorf), 648 Einwohnern (Stand 31.12.2019) und einer Fläche von 3.318 ha, wird vom Amt Laage verwaltet.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 Sondergebiet „Solarpark an der A19“ der Gemeinde Dolgen am See geschaffen und der Bebauungsplan kann aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt (§8 Abs. 3 BauGB) werden.

Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren aufgestellt (B-Plan Nr. 2 Sondergebiet „Solarpark an der A19“ der Gemeinde Dolgen am See). Der Aufstellungsbeschluss wurde durch die Gemeindevertretung bereits im Jahr 2021 gefasst.

Die Gemeinde Dolgen am See möchte, in dem ihr möglichen Rahmen einen Beitrag zur Erzeugung von Energie aus regenerativen Quellen leisten und Bauflächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bereitstellen.

Das zur Bebauung mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehene Gebiet liegt im nordwestlichen Planungsraum der Gemeinde Dolgen am See beidseitig der Bundesautobahn BAB A19. Da sich der Standort im planungsrechtlichen Außenbereich im Sinne von §35 BauGB befindet, ist für die Baurechtschaffung der angestrebten Photovoltaik-Freiflächenanlage ein qualifizierter Bebauungsplan nach §30 Abs. 1 BauGB mit der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ erforderlich.

Die in §2 EEG 2023 (Erneuerbare-Energien-Gesetz) zum Ausdruck gebrachte grundsätzliche Priorisierung zugunsten der erneuerbaren Energie bedeutet eine grundlegende, neue gesetzgeberische Weichenstellung.

§2 - Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. ...“

Bei der Anwendung der Abwägungskriterien ist §2 des EEG zugrunde zu legen. Dieser qualifiziert den Ausbau erneuerbarer Energien als überragendes öffentliches Interesse, dass der öffentlichen Sicherheit dient und als vorrangiger Belang von vornherein mit einem besonders hohen Gewicht in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen ist. Diese gesetzgeberische Wertentscheidung ist auch verfassungsrechtlich verankert, da dem Bundesverfassungsgericht zufolge der Ausbau erneuerbarer Energien dem Klimaschutzziel des Artikel 20a des Grundgesetzes sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels dient (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR2656/18).

Nach dem Willen des Gesetzgebers müssen somit im Falle einer Abwägung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden und solle nur in Ausnahmefällen hinter Belangen etwa des Denkmalschutzes oder des Naturschutz-, Bau- oder Straßenrechts zurückstehen.

Prüfung von Alternativstandorten

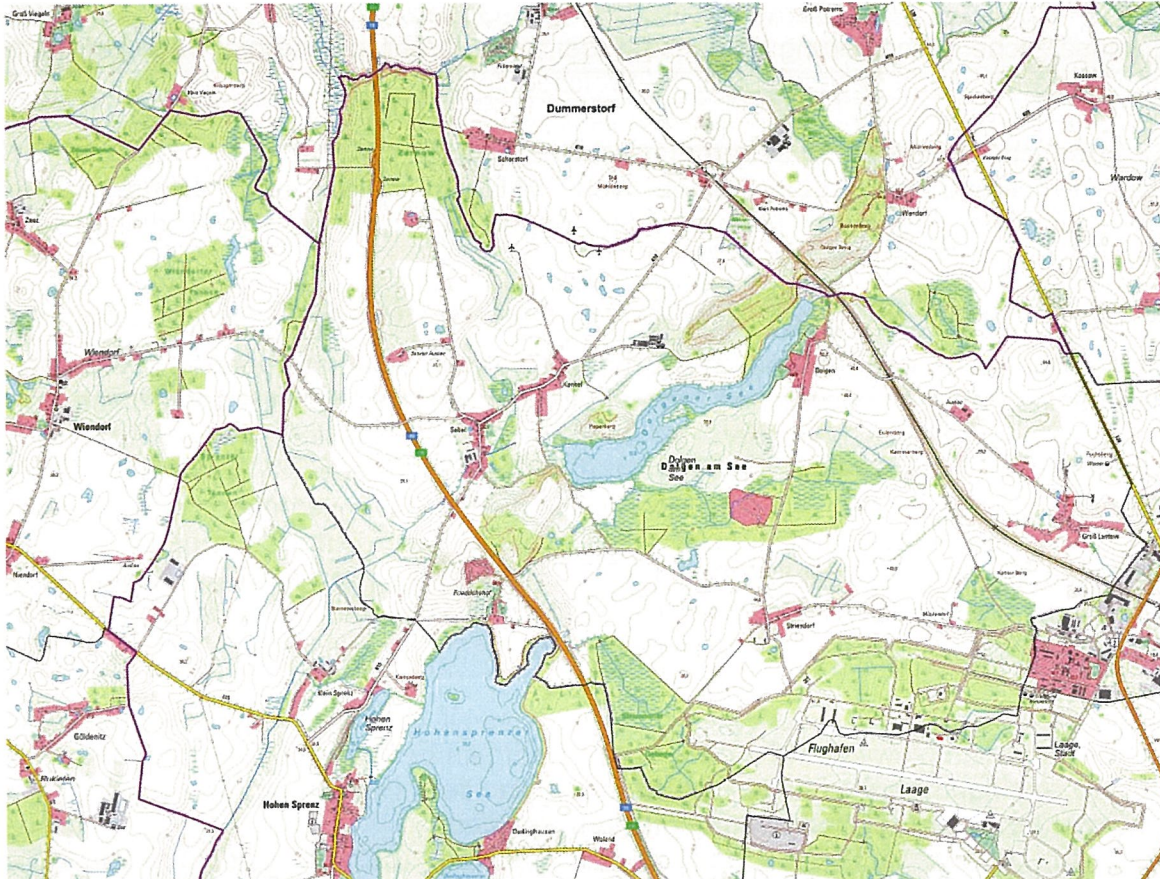
Die Suche nach Standorten für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Dolgen am See erfolgte unter der Maßgabe der aktuellen gesetzlichen Grundlagen aus dem BauGB und dem LEP M-V 2016.

Durch die sich ändernden Gesetzesgrundlagen im Verlauf des Bauleitplanverfahrens, liegt hier eine bedeutende Schwierigkeit. So wurde das BauGB gerade erst Anfang 2023 geändert (eine weite Änderung wird kurzfristig erwartet) und das LEP M-V soll noch in diesem Jahr teilfortgeschrieben werden.

Nach §35 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben zulässig, wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des §2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

Durch das Gemeindegebiet verlaufen im West die Autobahn BAB19 und im Osten die Bahnstrecke Rostock-Berlin. Flächen entlang dieser Infrastrukturtrassen kommen hier in Betracht.

Die Gemeinde entscheidet sich für die im Geltungsbereich der 1. Änderung zum Flächennutzungsplan liegenden Fläche beidseitig der A19 im Nordwesten des Gemeindegebietes.



Übersichtsplan der Gemeinde Dolgen am See

[Quelle: www.gaiia-mv.de]

Die erzeugte Energie aus diesem Solarpark kann zur Teilversorgung der Elektrolyse der Apex im Airpark Rostock Laage dienen. Der Airpark Rostock Laage wird als Standorte für die Ansiedlung klassischer Industrie- und Gewerbeunternehmen im LEP M-V ausgewiesen.

Zudem kann der Netzanschluss gemeinsam mit einem nahegelegenen weiteren Solarpark (Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Wiendorf), also in Abstimmung mit der Nachbargemeinde, erfolgen. Diese teilen sich die Trasse zum Netzverknüpfungspunkt.

Die nicht versiegelten Flächen unter den Solarmodulen werden bisher als intensiv genutzte Ackerflächen bewirtschaftet. Durch das Anlegen von extensiv genutztem Grünland unter den Solarmodulen werden die Flächen vor zunehmender Erosion geschützt. Sandstürme können dadurch verhindert werden. Damit wird auch ein Beitrag zur Verkehrssicherheit auf der angrenzenden BAB A19 geleistet. Das Vorhaben unterstützt die Wirkung des bereits angelegten Windschutzwaldes.

Für die Flächen außerhalb des 200 m Abstandes zur A19 wurde ein Zielabweichungsverfahren beantragt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V erteilte mit Schreiben vom 27.09.2023 die Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung gemäß §6 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. §5 Abs. 6 Landesplanungsgesetz. Damit entspricht das Vorhaben den Zielen der Raumordnung.

2. Grundlagen der Planung

2.1 Rechtsgrundlagen

Die Bauleitplanung basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- das Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - **PlanZV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, 1991, S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - **EEG 2023**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - **KV M-V**) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (**LBauO M-V**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S. 1033)
- das Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - **LPIG M-V**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181)

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatschG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - **NatSchAG M-V**) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V, S. 546)
- Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - **UmwRG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist
- die **Hauptsatzung der Gemeinde Dolgen am See** in der aktuellen Fassung

2.2 Planungsgrundlagen

- der seit dem 05.07.2005 wirksame Flächennutzungsplan für den Planungsverband Laage (bestand aus den Gemeinden Dolgen am See, Weitendorf und Hohen Spreng), der nach Aufhebung des Planungsverbandes als Bauleitplan für das Gemeindegebiet der Gemeinde Dolgen am See weiter gilt

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung ist in der Planzeichnung im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 75,8 ha (64,6 ha westlich der A19 und 11,2 ha östlich der A19). Das Plangebiet befindet sich im Norden des Gemeindegebietes, nordwestlich der Ortslage Sabel, westlich der Bundesautobahn A19 auf Teilen der Flurstücke 149, 150, 166 und 168 der Flur 2 der Gemarkung Sabel sowie östlich der Bundesautobahn A19 auf Teilen der Flurstücke 138, 139 und 159 der Flur 2 der Gemarkung Sabel.

Die Planinhalte des Flächennutzungsplanes werden außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung unverändert dargestellt.

4. Planerische Ausgangssituation

Bauleitpläne sind den übergeordneten Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich die Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MM/R 2011) mit der Fortschreibung des Kapitels 6.5 - Energie einschließlich Windenergie (2020).

Die in den Planwerken enthaltenen Ziele (Z) der Raumordnung sind verbindlich zu beachten und die Grundsätze angemessen zu berücksichtigen.

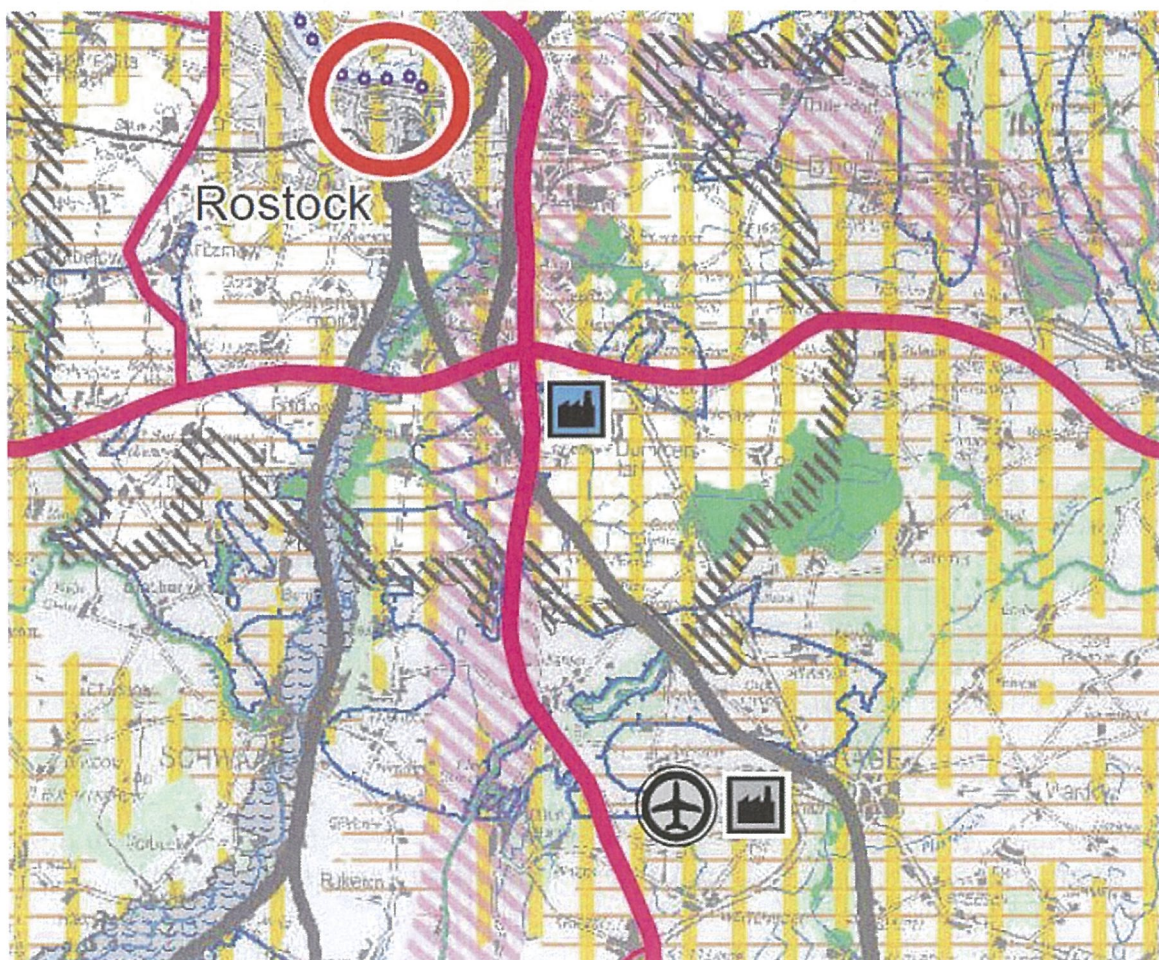
Für das Vorhaben der Gemeinde wurden die kommunalen Planungsziele zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen auf der Grundlage des §17 LPlG M-V angezeigt.

Eine Stellungnahme im Rahmen der Plananzeige gemäß §17 LPlG M-V vom Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock liegt mit Datum 14.09.2023 vor. In der Landesplanerischen Stellungnahme wird ausgeführt, dass die abschließende Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Erfordernisse der Raumordnung durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V als oberste Landesplanungsbehörde erfolgt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V erteilte mit Schreiben vom 27.09.2023 die Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung gemäß §6 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz i. V. m. §5 Abs. 6 Landesplanungsgesetz.

Damit entspricht das Vorhaben den Zielen der Raumordnung.

4.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016)



Auszug aus dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V

[Quelle: LEP M-V 2016]

Die Gemeinde Dolgen am See ist im Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP M-V 2016) Anhang 1 als „Gemeinde im Nahbereich“ dem „Zentralen Ort“ Laage zugeordnet.

Im Landesraumentwicklungsprogramm M-V wird das Plangebiet und die Umgebung als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Nördlich an das Plangebiet grenzt ein Entwicklungsraum Tourismus an.

Die Änderung zum FNP berührt folgende Ziele der Raumordnung, die durch das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016) vorgegeben werden.

Programmsatz 4.5 (2) [Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei]

„(2) Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in anderen Nutzungen umgewandelt werden. (Z) ...“

Die 1. Änderung zum FNP entspricht der Zielfestlegung der Raumordnung. Mit der Änderungsdarstellung wird eine Fläche für die bauliche Nutzung vorbereitet, die eine Bodenwertzahl von weniger als 50 aufweist.

Programmsatz 5.3 (1) [Energie]

„(1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen. ...“

Der Grundsatzfestlegung wird entsprochen. Die Änderung zum FNP ist die Voraussetzung für die Aufstellung eines B-Planes und bildet somit einen städtebaulichen Rahmen für den Ausbau der Stromerzeugung aus solarer Energie und leistet damit einen Beitrag, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung zu erhöhen. Zugleich trägt die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung regenerativer Energiequellen dazu bei, den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren.

Programmsatz 5.3 (2) [Energie]

„(2) Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Weitere Reduzierungen von Treibhausgasemissionen sollen insbesondere durch Festlegung von Maßnahmen ... in der Regional- und Bauleitplanung sowie anderen kommunalen Planungen erreicht werden. Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können. (Z)“

Die Planung ist mit der Zielfestlegung vereinbar, da erhebliche Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange durch die Planung nicht hervorgerufen werden.

Programmsatz 5.3 (3) [Energie]

„(3) ... Der Ausbau der erneuerbaren Energien trägt zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten bei. Die zusätzliche

Wertschöpfung soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen. ...“

Mit der geplanten PV-Anlage soll Grünstrom zur Produktion von grünem Wasserstoff bereitgestellt werden, der zur Weiterverarbeitung zu Biomethanol am Standort Güstrow eingesetzt werden soll.

Durch die Planung können Bauflächen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Damit trägt die Planung dazu bei, dass es zu Gewerbesteuererinnahmen kommt. Im Hinblick auf die regionale bzw. kommunale Wertschöpfung spielen zahlreiche Faktoren eine Rolle: Sie ist höher, wenn der Anlagenbetrieb und die Wartung einer örtlichen Firma obliegen und der Betreiber seinen Sitz in der Gemeinde hat.

Programmsatz 5.3 (9) [Energie]

„(9) ... Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z)“

Der Flächenbeschränkung nimmt sich die Planung teilweise an. Die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist auf einem Streifen von 110 Metern beiderseits der Autobahn BAB A19 geplant, überschreiten aber den 110 m Streifen. Somit wird dieses Ziel der Raumordnung mit dem Plangebiet derzeit nicht erfüllt.

Seit dem Frühjahr 2021 haben sich die Rahmenbedingungen insofern geändert als die Landesregierung nun im Vorgriff auf die Neuaufstellung des Landesraumentwicklungsprogrammes für große PV-Anlagen Abweichungen von den festgelegten Zielen der Raumordnung zulassen möchte.

Die Gemeinde hat dies erkannt und hat ein Zielabweichungsverfahren beantragt.

4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MM/R 2011)

Hinweis: NEU - Raumentwicklungsprogramm Region Rostock (amtliche Bezeichnung vor Umbenennung der Planungsregion im Jahr 2012: Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock)

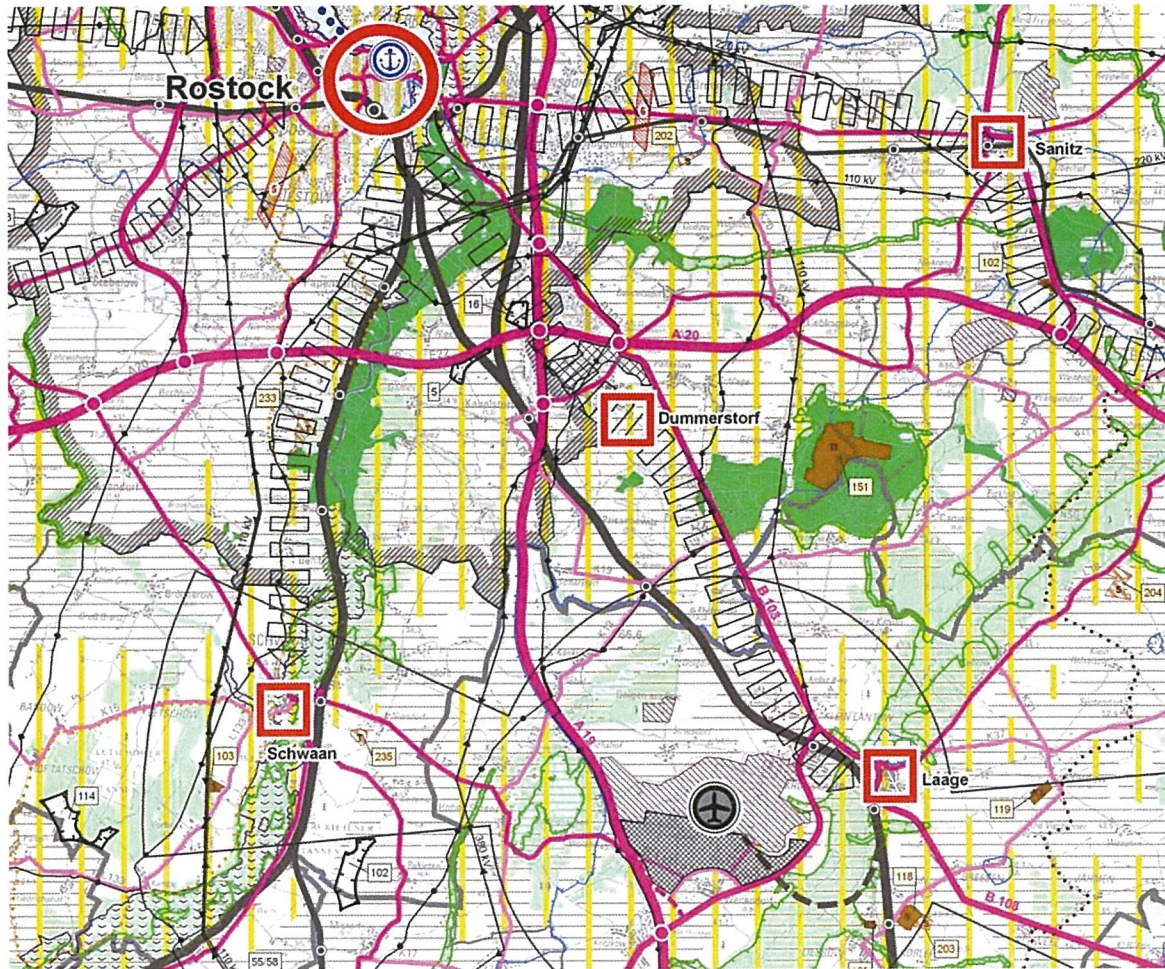
Fortschreibung des Kapitels 6.5 - Energie einschließlich Windenergie vom 25.06.2020 (Die Fortschreibung ersetzt das Kapitel 6.5 des geltenden Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MM/R) gemäß Landesverordnung vom 22.08.2011.)

Die Gemeinde Dolgen am See ist im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg / Rostock (RREP MM/R 2011) nach Tabelle 3.2.2 dem „Grundzentrum Laage“ zugeordnet.

Die geplanten Flächen werden landwirtschaftlich genutzt und sind als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Das Plangebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Die Bodenzahl liegt unter 50 Punkten.

Eine touristische Nutzung im Umfeld des Plangebietes ist nicht vorhanden und auch nicht geplant.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.



Auszug aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm MM/R

[Quelle: RREP MM/R 2011]

Programmsatz 6.5 (5) bis 6.5 (7) [Energie]

Hochwertige Böden werden von der Planung nicht in erheblichem Umfang berührt. Bezüglich der Lage in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft erfolgt die gemeindliche Abwägung zugunsten der Sonnenenergienutzung.

Im Zuge der bauleitplanerischen Vorbereitung dieser Fläche leistet die Planung einen Beitrag, die Solaranteile in der Stromproduktion zu erhöhen und damit die Energieerzeugung langfristig klimaneutral zu gestalten.

Die Geeignetheit der Sonderbaufläche ergibt sich aus dem Standort entlang der Trassen der BAB A19.

4.3 Flächennutzungsplan

Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von §1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. Die zweite Ebene der städtebaulichen Planung bilden die Bebauungspläne, die als Satzungen (§10 Abs. 1 BauGB) verbindliche Regelungen für die Zulässigkeit der Bebauung treffen.

Entsprechend §8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

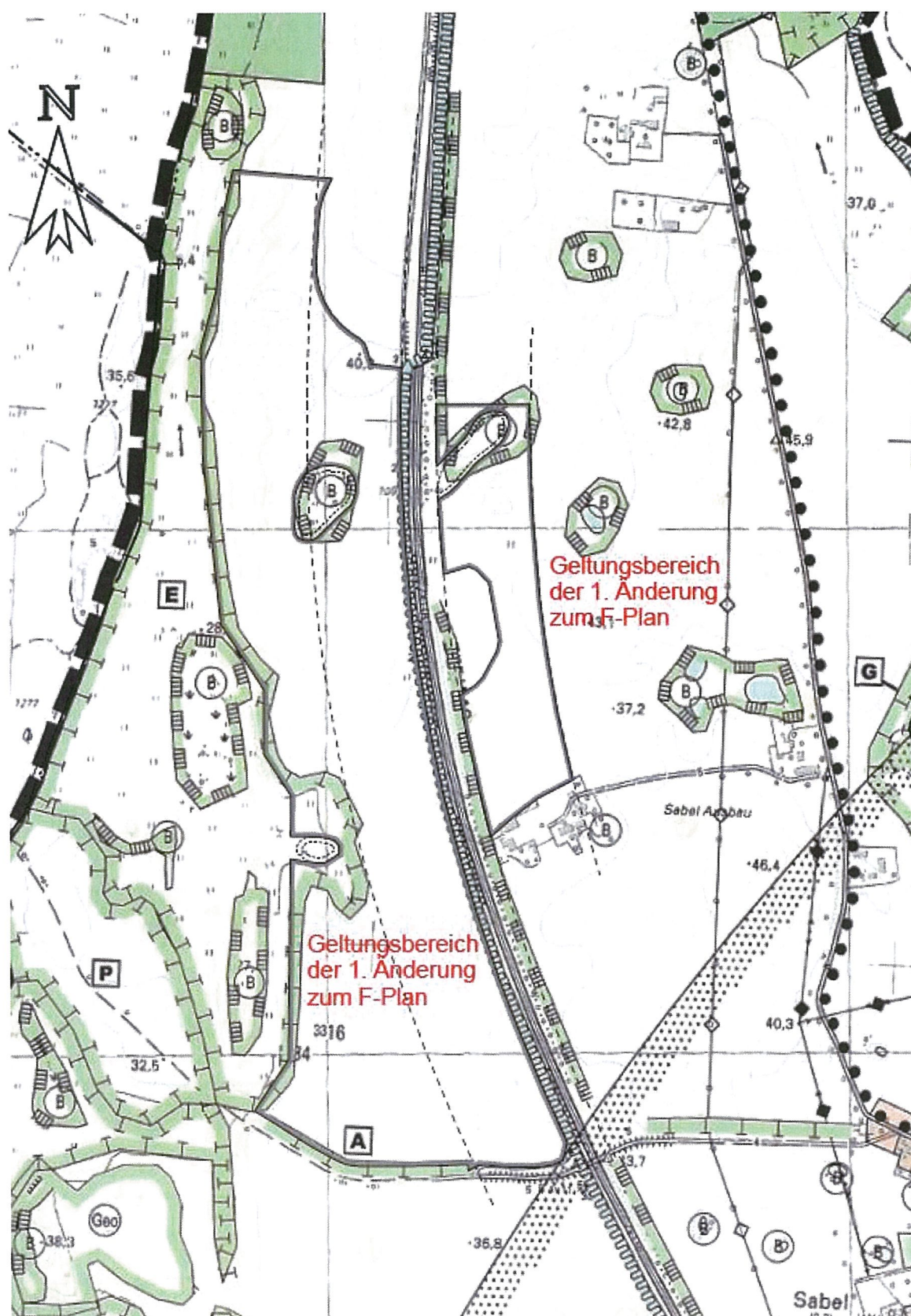
Für die Gemeinde Dolgen am See liegt ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP) vor. Somit verfügt die Gemeinde mit diesem FNP über eine vorbereitende Bauleitplanung. Die Art der beabsichtigten baulichen Nutzung als Sondergebiet (SO) entspricht nicht den Darstellungen und inhaltlichen Aussagen des Flächennutzungsplanes.

Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren aufgestellt. Die Gemeinde hat den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst und damit das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes eingeleitet.

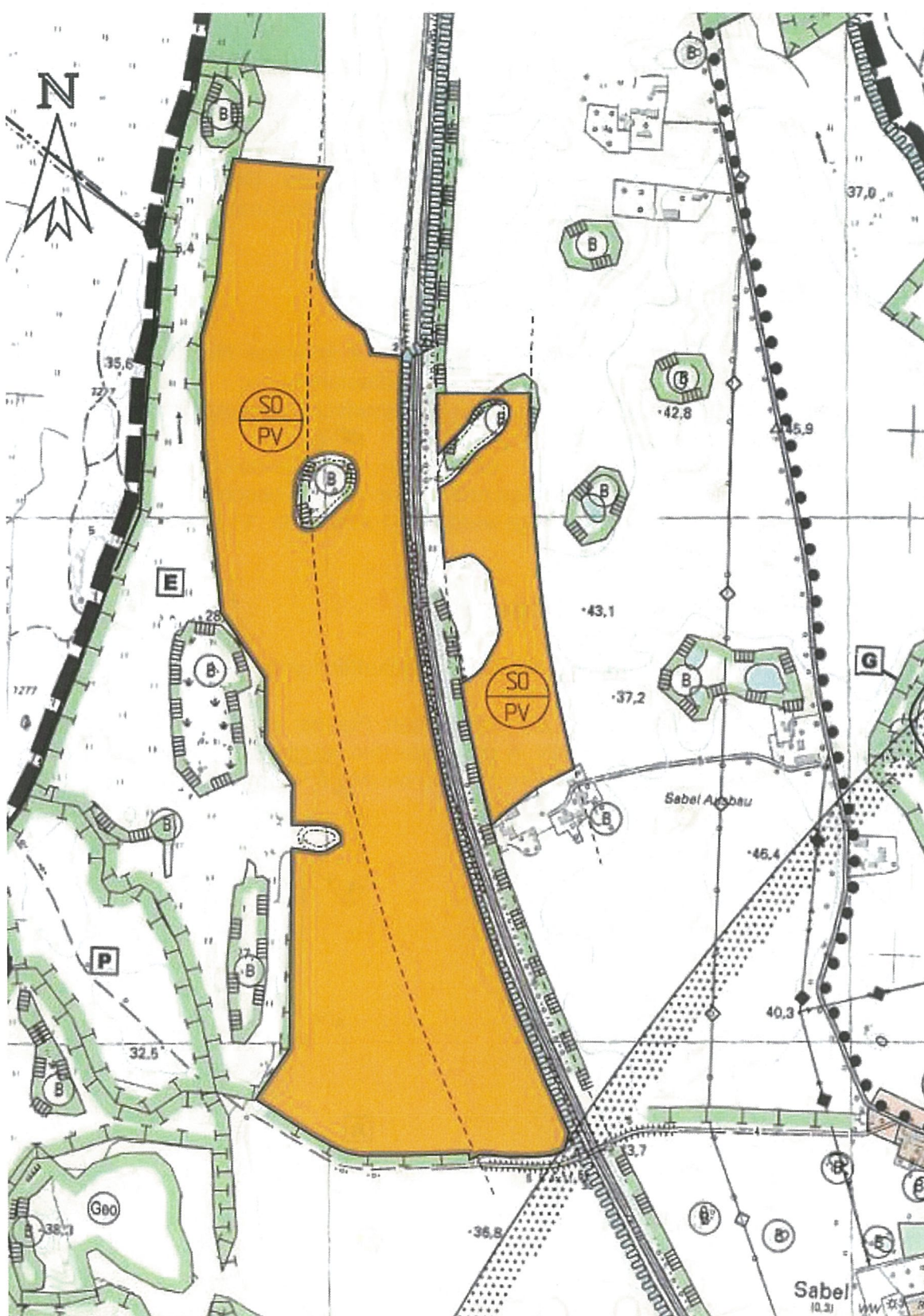
Entsprechende Änderungen werden in den Flächennutzungsplan eingearbeitet, so dass anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird (§8 Abs. 3 BauGB). Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Darstellungen „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet - Photovoltaik“ geändert.

Entsprechend ihrer Bedeutung hat die Gemeinde ein bedarfsgerechtes Angebot an Siedlungsflächen zur Sicherung und Stärkung ihrer Funktionen unter Beachtung der städtebaulichen Strukturen bereitzustellen. Die Ausweisung dieser Baugebiete kann die Gemeinde nachhaltig stärken. Das Plangebiet stellt eine unbeplante Fläche im Außenbereich dar, sodass ein Planungserfordernis besteht. Damit wird auch ein Beitrag zur Entwicklung der Gemeinde und zum Umweltschutz geleistet.

Nach §1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die beabsichtigte Nutzung wäre derzeit hier nicht zulässig. Ein Baurecht kann hierfür somit nur durch einen Bebauungsplan erlangt werden.



Auszug aus dem FNP mit Räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung



1. Änderung zum FNP

4.4 Grünordnung und Ausgleichsmaßnahmen

Nach den Anforderungen von §1a Abs. 3 BauGB sind durch Bauleitpläne verursachte Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Zur Ermittlung des Eingriffsumfangs erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung im Bebauungsplanverfahren zur Satzung zum Bebauungsplan Nr. 2 Sondergebiet "Solarpark an der A19" der Gemeinde Dolgen am See die entsprechende Bilanzierung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen.

4.5 Fachplanungen

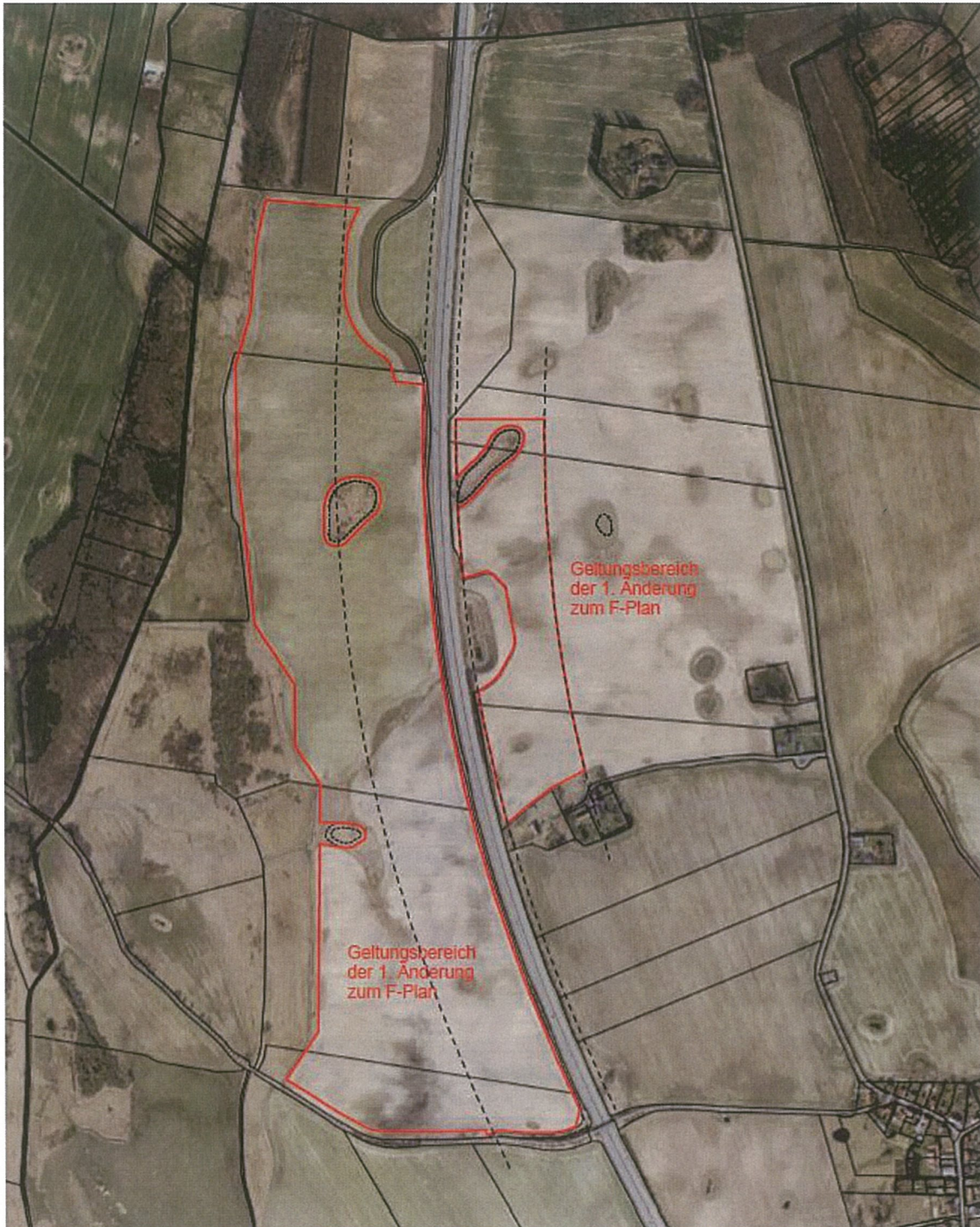
Eine nachrichtliche Übernahme von Planungen und sonstige Nutzungsregelungen (z.B. Fachplanungen wie Landschaftsplanungen, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Ensembles nach Denkmalschutzgesetz) im Sinne des §5 Abs. 4 BauGB ist nicht erforderlich.

Ebenso müssen keine Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung berücksichtigt werden (§1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB).

5. Beschaffenheit des Plangebietes

Die Flächen sind unbebaut und werden landwirtschaftlich genutzt.

Die Geländehöhen betragen auf der westlichen Fläche ca. 25 m über NHN im Norden bis zu fast 40 m über NHN in der Mitte der westlichen Fläche und auf der östlichen Fläche ca. 33 m über NHN im Norden bis zu ca. 40 m über NHN im Süden.



Luftbild mit Räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung zum F-Plan

[Quelle: www.gaia-mv.de]

Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes sind Baudenkmale bekannt. Diese werden nachrichtlich in den Bebauungsplan (Parallelverfahren zur Satzung zum Bebauungsplan Nr. 2 Sondergebiet "Solarpark an der A19" der Gemeinde Dolgen am See) übernommen. Dabei wird die flächige Ausdehnung der Bodendenkmale in der Planzeichnung dargestellt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter werden im B-Planverfahren (Parallelverfahren zum B-Plan Nr. 2) ermittelt, beschrieben und bewertet.

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß §14 DSchG M-V ausgewiesen.



Bodendenkmale (blau)

[Quelle: Äußerung Lk ROS]

Schutzgebiete

Das Plangebiet ist außerhalb geschützter Gebiete (Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Naturpark) gelegen.

Waldflächen und Waldabstand

Waldflächen befinden sich nicht im Geltungsbereich der Änderung. Von den angrenzenden Waldflächen im Norden und vom angrenzenden „Windschutzwald“ ist der Mindestabstand von 30 m zu baulichen Anlagen einzuhalten (hier wurde das Sondergebiet zum Vorentwurf verkleinert).

Wasserwirtschaft

Berührt werden im überplanten Bereich ausschließlich Belange des Grundwasserschutzes. Eine Gefahr besteht hier ausschließlich während der Bauphase durch Bautätigkeiten und ggf. auslaufende wassergefährdende Stoffe. Grundsätzlich reduziert die Nutzung der Flächen als Photovoltaikanlage Nährstoffeinträge in die Gewässer gegenüber einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Das Plangebiet befindet sich zum Teil in der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerkes Rostock.

Gehölzschutz

Für den Planbereich gelten der Baumschutzkompensationserlass des Landes M-V und die §§ 18 und 19 (Einzel- und Alleebaumschutz) sowie §12 (Schutz von Baumreihen und Baumgruppen) NatSchAG M-V.

Bodenschutz

Mit den Belangen des Bodenschutzes setzt sich die Gemeinde im Zielabweichungsverfahren (ZAV) und im B-Plan-Verfahren auseinander.

Altlasten / Altlastverdachtsflächen

Altlasten und Altlastverdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Gewässerschutz

Im Vorhabengebiet befinden sich mehrere Gewässer 2. Ordnung. Die Gewässer sind zum Teil verrohrt. Die Darstellung der Rohrleitungen und Festlegungen zu Abständen erfolgt in der Planzeichnung zum B-Plan-Verfahren.

6. Flächenbilanz

Insgesamt ergibt sich für den Bereich der Planänderung folgende Flächenbilanz:

Der Geltungsbereich der 1. Änderung hat eine Gesamtfläche von 75,8 ha (64,6 ha westlich der A19 und 11,2 ha östlich der A19).

Die Darstellung von

75,8 ha Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung
gemäß §5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB

wird in

75,8 ha SO-PV Sonstige Sondergebiete
mit der Zweckbestimmung Photovoltaik

geändert.

Mit Wirksamwerden der geänderten Darstellung verliert die derzeitige Darstellung im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ihre Gültigkeit.

